OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500308/6/Kü/KaL

Datum:
Linz, 22. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von F K, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, vom 1. Juni 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Mai 2017, GZ: UR96-7/12-2016/Maj, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Mai 2017, GZ: UR96-7/12-2016/Maj, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 3 Z 13a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eine Geldstrafe von 300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben als Geschäftsführer der X GmbH und somit als das gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF. verantwortliche Organ der X GmbH mit Sitz in X, X, welche die Verbringung von Abfällen gemäß Anhang III der Verordnung EG Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (‚Grüne Abfallliste'), nämlich Kunststoffmahlgut mit Metallanteilen, von Österreich in die Schweiz veranlasst hat, nicht sichergestellt, dass die gemäß Artikel 18 der Verordnung EG Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen erforderlichen Angaben mitgeführt wurden, da das Formular gemäß Anhang VII bei der am 11. März 2016 um 17.00 Uhr durchgeführten Verbringung der Abfälle über die Grenze nicht mitgeführt worden ist.

Tatort: Zollstelle X
Tatzeit: 11. März 2016, 17.00 Uhr“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und in der Sache selbst im Sinne einer Stattgabe des Antrages des Bf zu entscheiden.

Begründend wurde ausgeführt, dass die X GmbH für den 10. März 2016 beabsichtigt habe, fünf Container mit einem entsprechenden Mahlmuster an die Firma R GmbH, Schweiz, zu transportieren. Mit der Organisation des Auftrages sei die E GmbH, X, beauftragt worden. Von dieser sei das Speditionsunternehmen D GmbH & Co KG, X, mit dem Transport beauftragt worden.

Wie beauftragt, sei das gegenständliche Transportgut am 10. März 2016 von der subbeauftragten Spedition (D) bzw. dem zuständigen Fahrer bei X GmbH abgeholt worden und sei entgegen den Ausführungen der belangten Behörde auch das notwendige Formular Anhang VII der Verordnung Nr. 1013/2016 über die Verbringung von Abfällen überreicht worden.

Die entsprechende Zollabwicklung sollte am Grenzübergang X erfolgen und sei hier die V AG, X, zuständig gewesen. Von den involvierten Personen sei gegenüber der X GmbH bzw. dem Bf bekanntgegeben worden, dass sämtliche für die Zollabwicklung der Verbringung notwendige Unterlagen, so auch der Anhang VII, vorgelegen seien. Nicht nachvollziehbar sei daher der Vorwurf der belangten

Behörde, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen habe. Nicht richtig sei, dass in keinem Stadium des Verfahrens bestritten worden wäre, dass das Anhang VII-Formular nicht vorgelegt worden sei.

Zur subjektiven Tatbestandsmäßigkeit sei auszuführen, dass die X GmbH pro Jahr zahlreiche Transporte im In- und Ausland beauftrage. Bis dato seien Transportaufträge an verschiedene Speditionen übergeben und diese anstandslos und ordnungsgemäß abgewickelt worden. Auch der gegenständliche Transport in die Schweiz sei in weiterer Folge vom Speditionsunternehmen X durchgeführt worden, dies auch mit dem bereits der D zur Verfügung gestellten Anhang VII-Formular. Der Transportauftrag sei ohne Probleme abgewickelt worden.

Der Bf habe die bei der Abwicklung eines Transportes notwendigen firmeninternen Schritte durch eigens dafür zuständige Mitarbeiter organisiert und hierfür einen geregelten Ablauf/internen Prozess geschaffen. Die Mitarbeiter seien entsprechend geschult und würden in Bezug auf die abzuwickelnden Transporte dahingehend Bescheid wissen, welche Dokumente dafür notwendig seien. Es würde regelmäßig mit dem beauftragten Transportunternehmen Rücksprache gehalten, ob sämtliche Unterlagen vorliegen würden.

Abschließend enthielt die Beschwerde Ausführungen zur Strafbemessung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 6. Juni 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2017, an welcher der Rechtsvertreter des Bf in Begleitung eines Mitarbeiters der X GmbH teilgenommen hat und Herr A E als Zeuge einvernommen wurde. Der Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH mit dem Sitz in X, X. Die X GmbH ist im Geschäftszweig des Kunststoffrecyclings tätig. Recycelt werden reine Produktionsabfälle, wobei die Hauptkunden der X GmbH der Autoindustrie zugehören. Von der X GmbH werden diese Kunststoffabfälle sortenrein übernommen und an ihrem Standort über ein Förderband einer Mühle zugeführt

und auf 10 mm große Stücke zermahlen. Dieses Mahlgut wird an Kunststoffverarbeiter weitergereicht, welche daraus den Rohstoff für die Produktion in der Autoindustrie herstellen.

Die X GmbH ist international tätig, sodass die Verbringung von Abfällen, sei es die Einfuhr oder auch die Ausfuhr von Abfällen, tägliches Geschäft ist. Im Jahr 2016 wurden von der X GmbH zirka 100 Verbringungen durchgeführt, im Jahr 2017 waren es zirka 120-130 derartige Fälle. Die X GmbH liefert das aufbereitete Kunststoffmaterial nicht nur in EU-Länder, sondern auch in Drittstaaten.

Für den 10. März 2016 war beabsichtigt, zirka 4 Tonnen aufbereitetes Kunststoffmaterial als Mahlmuster der Firma R GmbH, Schweiz, zu übersenden. Die Kunststoffabfälle, bei welchen es sich um Polyamid, Polyethylen, PBT und POM handelte, beinhalteten ca. 6 % Metallanteile. In der Schweiz sollte mit diesen Materialien versucht werden, die in den einzelnen Kunststoffteilen eingegossenen Metallteile zu lösen und damit eine Materialtrennung in Metallteile wie Kupfer und sonstige Metalle und einzelne Kunststofffraktionen zu erzielen. Für die Durchführung dieses Versuches war eben geplant, 4 Tonnen Material in die Schweiz zu bringen. Von der X GmbH wird nach Aufbereitung der Kunststoffmaterialien an ihrem Standort eine Deklaration und Einstufung der Materialien vorgenommen. Hauptsächlich wird das Material der Abfallschlüsselnummer 57129 „sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe“ bzw. dem Code B3010 des Basler Übereinkommens zugeordnet. Das von der X GmbH aufbereitete Material wird vorwiegend diesen Einstufungen zugeordnet, zumal die Teile aus der Autoindustrie stammen und es sich dabei nicht um Elektronikschrott handelt.

Bei der X GmbH besteht aufgrund einer Vielzahl von durchgeführten Verbringungen Kenntnis darüber, dass aufgrund der Einstufung des Materials gemäß Code B3010 des Basler Übereinkommens dieses der Grünen Liste zuzuordnen ist und bei der Verbringung eine entsprechende Dokumentation des Materials gemäß dem sogenannten Anhang VII-Formular durchzuführen ist.

Die X GmbH hat mit verschiedenen Spediteuren Jahresvereinbarungen bezüglich der Abfalltransporte abgeschlossen. Sobald ein Transport ansteht, nimmt die X GmbH mit dem entsprechenden Spediteur Kontakt auf und wird der konkrete Transport beauftragt. Zum vereinbarten Ladezeitpunkt am Standort der X GmbH werden dem Fahrer der Spedition die Transportpapiere wie CMR, Liefer- und Wiegeschein und auch Anhang VII-Formular ausgehändigt.

Den hier gegenständlichen Transport hat die X GmbH bei der E GmbH, X, für den 10. März 2016 beauftragt. Bei der E GmbH handelt es sich um keine Spedition, sondern um einen Frachtvermittler. Seitens der E GmbH wurde daher der

tatsächliche Transportauftrag an die D GmbH & Co KG mit dem Sitz in N, Deutschland, übergeben. Der Fahrer der D GmbH & Co KG ist am 11. März 2016 zum Standort der X GmbH zur Verladung des Materials gekommen. Nach dem Ladevorgang wurden dem Fahrer die Transportpapiere und auch das Anhang VII-Formular, welches vom zuständigen Mitarbeiter der X GmbH, Herrn A E, ausgestellt wurde, übergeben. Innerhalb der X GmbH war es so geregelt, dass der Mitarbeiter, der den Abfalltransport organisiert, auch die Deklaration im Anhang VII-Formular vornimmt. Dem Mitarbeiter der X GmbH war bewusst, dass bei Verbringungen in Drittländer wie die Schweiz das Anhang VII-Formular ein wesentlicher Bestandteil der Transportpapiere ist.

Noch am selben Tage sollte der Abfalltransport in die Schweiz über den Grenzübergang X beginnen. Für die Zollabwicklung zuständig war die V AG mit dem Sitz in X. Bei der Ausfuhrabfertigung wurde vom zuständigen Organ des Zollamtes X festgestellt, dass es sich bei den zu transportierenden Materialien um Abfälle handelt und vom Fahrer der D GmbH & Co KG das Anhang VII-Formular zur Beschreibung der Abfälle nicht vorgelegt werden konnte. Aus diesem Grund wurde vom Zollorgan eine Beförderungsunterbrechung angeordnet und die Beibringung der Beförderungspapiere angeordnet. Trotz der angeordneten Beförderungsunterbrechung fuhr der LKW auf das Firmengelände der D GmbH & Co KG nach N und wurde dort entladen.

Eine Woche später wurde das gegenständliche Material im Auftrag der X GmbH von der Spedition X an den Bestimmungsort in die Schweiz transportiert, wobei die Zollabfertigung bei diesem Transport keine Beanstandungen ergab.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen der Mitarbeiter der X GmbH im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Ausgehend vom Umstand, dass die X GmbH nicht Elektronikschrott, sondern Produktionsreste der Autoindustrie übernimmt, ist es nachvollziehbar, dass es sich bei den von der X GmbH im Wege der Vermahlung hergestellten Materialien vorwiegend um dieselbe Abfallqualität und damit Deklaration handelt. Zudem ist nachvollziehbar, dass die X GmbH aufgrund der Vielzahl von Verbringungen, die jährlich durchgeführt werden, in Kenntnis der Vorschriften über die erforderlichen Begleitdokumente ist.

Zur wesentlichen Frage der Übergabe des Anhang VII-Formulars führt der Zeuge nachvollziehbar aus, dass im Anhang VII-Formular immer die gleiche Materialqualität, eben Abfallcode bzw. Abfallschlüsselnummer, verwendet wurde und jener Mitarbeiter, der den Transport zu organisieren hatte, auch für die Ausstellung dieser Dokumente verantwortlich zeichnete. Wenn vereinbart war, dass das Material am Standort der X GmbH vom beauftragten Spediteur abzuholen ist, waren die Papiere laut Aussagen des Zeugen bereits vorbereitet und wurden dem jeweiligen Fahrer übergeben.

Die Aussage des Zeugen Eberhart, wonach er das Anhang VII-Formular dem Fahrer übergeben hat, wird auch vom Geschäftsführer der D GmbH & Co KG, Herrn E H, anlässlich seiner zeugenschaftlichen Einvernahme vor dem Bezirksgericht X am 7. April 2017 im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens (klagende Partei: E GmbH, beklagte Partei: X GmbH) bestätigt. Der Zeuge gibt an, dass für die Zollabfertigung des gegenständlichen Transportes die V AG zuständig gewesen ist und seitens der V AG bestätigt worden ist, dass der Fahrer des Transportes die Papiere, welche auch das Anhang VII-Formular beinhaltet haben, vorgelegt habe. Laut seiner Zeugenaussage wurde dem Geschäftsführer der D GmbH & Co KG gegenüber von einem Mitarbeiter der V AG bestätigt, dass ein CMR-Frachtbrief, ein Lieferschein, eine Rechnung und das Anhang VII-Formular bei den vom Fahrer übergegebenen Papieren dabei gewesen seien. Insofern decken sich diese Aussagen mit den Aussagen des Zeugen Eberhart, wonach er dem Fahrer diese Papiere übergeben hat, weshalb auch die diesbezügliche Feststellung der Übergabe dieses Anhang VII-Formulars zu treffen war.

Die Frage, warum sodann dieses Formular im Zuge der Zollabwicklung nicht vorgewiesen werden konnte, war im abgeführten Verfahren nicht zu klären, weshalb diesbezüglich auch keine Feststellungen getroffen werden konnten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lautet wie folgt:

„§ 79
...

(3) Wer
...
13a. entgegen Art. 18 der EG-VerbringungsV nicht sichergestellt hat, dass die erforderlichen Angaben mitgeführt, vorgewiesen oder übermittelt werden,
...
begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.400 € zu bestrafen ist.“

Artikel 18 der VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen lautet wie folgt:

„Artikel 18
Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind

(1) Die beabsichtigte Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 und 4 unterliegt folgenden Verfahrensvorschriften:

a) Damit die Verbringung solcher Abfälle besser verfolgt werden kann, hat die der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegende Person, die die Verbringung veranlasst, sicherzustellen, dass das in Anhang VII enthaltene Dokument mitgeführt wird.
b) Das in Anhang VII enthaltene Dokument ist von der Person, die die Verbringung veranlasst, vor Durchführung derselben und von der Verwertungsanlage oder dem Labor und dem Empfänger bei der Übergabe der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen.

(2) Der in Anhang VII genannte Vertrag über die Verwertung der Abfälle zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger muss bei Beginn der Verbringung wirksam sein und für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wurde, für die Person, die die Verbringung veranlasst, oder, falls diese zur Durchführung der Verbringung oder der Verwertung der Abfälle nicht in der Lage ist (z. B. bei Insolvenz), für den Empfänger die Verpflichtung enthalten,

a) die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und
b) erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen. Der betreffenden zuständigen Behörde ist auf Ersuchen von der Person, die die Verbringung veranlasst, oder vom Empfänger eine Kopie dieses Vertrages zu übermitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten können zum Zwecke der Kontrolle, Durchsetzung, Planung und statistischen Erhebung nach nationalem Recht die in Absatz 1 genannten Informationen über Verbringungen anfordern, die von diesem Artikel erfasst werden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind vertraulich zu behandeln, sofern dies nach Gemeinschafts- und nationalem Recht erforderlich ist.“

2. Durch die Änderung des AWG 2002, BGBl. I Nr. 9/2011, wurde § 79 Abs. 3 Z 13 AWG 2002 aufgeteilt und die neue Z 13a eingefügt. In der Regierungsvorlage (RV 1005 AB 1039 BlgNR 24.GB) hält der Gesetzgeber fest, dass durch die Teilung des Straftatbestandes in § 79 Abs. 3 Z 13 klargestellt wird, dass bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen der Grünen Liste nicht nur der Transporteur, sondern auch die Person, die die Verbringung veranlasst hat, für das Nichtzurverfügungstellen der erforderlichen Angaben bestraft werden kann.

Tatsache ist, dass die X GmbH am 10. März 2016 die Verbringung von Kunststoffmahlgut mit Metallanteilen, welche als Abfall der Grünen Liste zuzuordnen sind, veranlasst hat. Wie bereits oben festgehalten, hat das abgeführte Verfahren keinen stichhaltigen Beweis dafür ergeben, dass die X GmbH, welche der Bf nach außen vertritt, nicht ausreichend dafür Sorge getragen hat, dass die notwendigen Informationen mitgeführt werden. Die X GmbH, welche zahlreiche

Verbringungen im Jahr von am Standort hergestelltem Kunststoffmahlgut durchführt, ist mit den Vorschriften hinsichtlich Abfallverbringung im Hinblick auf die Mitführung entsprechender Informationen vertraut. Der einvernommene Zeuge, welcher innerhalb der X GmbH für die Erstellung des Anhang VII-Formulars verantwortlich zeichnete, gab an, dass diese Papiere - wie bei jeder Verbringung üblich - bei Abholung des Materials dem Fahrer der beauftragten Spedition übergeben werden. Anhaltspunkte, warum dies bei dem konkreten Transport nicht so der Fall gewesen sein soll, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Tatsache ist auch, dass nach der verweigerten Zollabfertigung am 11. März 2016 ein paar Tage später das gleiche Material über eine andere Spedition problemlos abgefertigt und in die Schweiz verbracht wurde.

Insgesamt geht daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die im gegenständlichen Straferkenntnis beschriebene Tat nicht erwiesen ist und damit dem Bf auch nicht angelastet werden kann. Vielmehr ist aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens davon auszugehen, dass der Mitarbeiter der X GmbH dem Fahrer der D GmbH & Co KG, welche Subauftragnehmer des eigentlichen Vertragspartners der X GmbH gewesen ist, das Anhang VII-Formular zur Dokumentation der Abfälle übergeben hat und daher die X GmbH die notwendigen Vorkehrungen zur Dokumentation der zu transportierenden Abfälle sichergestellt hat. Insofern hat der Bf die ihm angelastete Tat nicht zu verantworten, weshalb der Beschwerde zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger